

RS OGH 1982/3/30 5Ob669/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1982

Norm

ABGB §1227 Satz3

ABGB §1229

ABGB §1266

Rechtssatz

Besteht das Heiratsgut aus Bargeld, so steht der begünstigten Frau bei Auflösung der Ehe nur der Anspruch auf Zurückzahlung des beigestellten Geldbetrages, nicht aber irgend ein Anspruch auf das vom Mann mit dem Geld angeschaffte Vermögen zu. Es kann aber auch nach der ausdrücklich erklärt oder doch erkennbaren Absicht des Bestellers der Geldbetrag zum Zwecke der Anschaffung eines bestimmten Vermögensgegenstandes gegeben werden, der das eigentliche Heiratsgut darstellen soll; in einem derartigen Fall hat dann die begünstigte Frau einen Eigentumsanspruch auf diesen Vermögensgegenstand oder auf den entsprechenden Anteil daran.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 669/81

Entscheidungstext OGH 30.03.1982 5 Ob 669/81

Veröff: JBI 1983,598 = SZ 55/45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0022286

Dokumentnummer

JJR_19820330_OGH0002_0050OB0069_8100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>